

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

anlässlich der Harmonisierung der Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) zur Vorbereitung der Datenüberführung in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

Gemarkungen:

Aachen, Brand, Burtscheid, Eilendorf, Forst, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Lichtenbusch, Richterich, Sief und Walheim.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.462 / SGV.NRW.7134) erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters in den oben genannten Gemarkungen durch Offenlegung der in der Zeit

vom 15.12.2008 bis 15.01.2009 einschließlich

bei der Katasterbehörde der Stadt Aachen, Verwaltungsgebäude Am Marschierdor, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen, Zimmer 339 während der nachstehenden Servicezeiten

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,

Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, wenn ihre Rechte betroffen werden, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des

Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und die Fortführungsmitteilungen und Katasterkarten einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aachen, 06.12.2008

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Vermessung und Kataster

Im Auftrage

H u p p e r t z

Herausgegeben am 16.12.2008

Herausgegeben am 18.05.2006